



PATIENTENRECHTEGESETZ

AUSWIRKUNGEN AUF DIE QUALITÄTSSYSTEME

Die Änderungen des Patientenrechtegesetzes sind am 26. Februar 2013 in Kraft getreten. Ein zentrales Anliegen des Gesetzes ist es, die Sicherheit und den Schutz der Patienten zu erhöhen. Die zahlreichen Neuregelungen beinhalten auch Änderungen zu Qualitätssystemen wie CIRS, Beschwerdemanagement und Risikomanagement.

NEUREGELUNG FÜR RISIKOMANAGEMENT UND CIRS

§ 137 Absatz 1d Sozialgesetzbuch

Der Gemeinsame Bundesausschuss bestimmt in seinen Richtlinien über die grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement nach Absatz 1 Nummer 1 erstmalig bis zum 26. Februar 2014 wesentliche Maßnahmen zur Verbesserung der Patientensicherheit und legt insbesondere Mindeststandards für Risikomanagement- und Fehlermeldesysteme fest. Über die Umsetzung von Risikomanagement und Fehlermeldesystemen in Krankenhäusern ist in den Qualitätsberichten nach Absatz 3 Nummer 4 zu informieren. Als Grundlage für die Vereinbarung von Vergütungszuschlägen nach § 17b Absatz 1 Satz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss Anforderungen an einrichtungsübergreifende Fehlermeldesysteme, die in besonderem Maße geeignet erscheinen, Risiken und Fehlerquellen in der stationären Versorgung zu erkennen, auszuwerten und zur Vermeidung unerwünschter Ereignisse beizutragen.“

Bedeutung für Ihr Risikomanagement und einrichtungsinternes CIRS

- ✓ Die Patientensicherheit soll durch den Einsatz eines effektiven Risiko- und Fehlermeldesystems verbessert werden
- ✓ Dabei legt der G-BA Mindeststandards für Risikomanagement und Fehlermeldesysteme fest
- ✓ Die Umsetzung des Risikomanagements und CIRS wird von Krankenhäusern in öffentlich zugänglichen Qualitätsberichten dokumentiert

Bedeutung für Ihr einrichtungsübergreifendes CIRS

- ✓ Das Lernen aus kritischen Ereignissen, auch außerhalb der eigenen Klinik erfolgt durch die Teilnahme an einem einrichtungsübergreifenden CIRS. Kliniken sollen dadurch unerwünschte Ereignisse, Fehler und Beinahe-Fehler systematisch erfassen, analysieren und notwendige Verbesserungsmaßnahmen einleiten

- ✓ Ein finanzieller Anreiz für die Teilnahme von Krankenhäusern an einem einrichtungsübergreifenden CIRIS soll durch Vergütungszuschläge geschaffen werden. Als Grundlage der Förderung werden die vom G-BA festgelegten Mindeststandards dienen

§ 135a Absatz 3 Sozialgesetzbuch

„Meldungen und Daten aus einrichtungsinternen und einrichtungsübergreifenden Risikomanagement- und Fehlermeldesystemen nach Absatz 2 in Verbindung mit § 137 Absatz 1d dürfen im Rechtsverkehr nicht zum Nachteil des Meldenden verwendet werden. Dies gilt nicht, soweit die Verwendung zur Verfolgung einer Straftat, die im Höchstmaß mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist und auch im Einzelfall besonders schwer wiegt, erforderlich ist und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.“

Bedeutung für den Schutz des Melders

- ✓ Da die Nutzung des CIRIS durch die Mitarbeiter wesentlich dadurch begünstigt wird, dass Melder keine Sanktionen befürchten müssen, unterliegen die Informationen aus einrichtungsinternen und einrichtungsübergreifenden CIRIS im Rechtsverkehr einem besonderen Schutz

NEUREGELUNG FÜR BESCHWERDEMANAGEMENT

In § 135a Absatz 2 Nummer 2 Sozialgesetzbuch

„wozu in Krankenhäusern auch die Verpflichtung zur Durchführung eines patientenorientierten Beschwerdemanagements gehört“

Bedeutung für Ihr Beschwerdemanagement

- ✓ Krankenhäuser sind zur Durchführung eines patientenorientierten Beschwerdemanagements verpflichtet
- ✓ Die Richtlinien zum einrichtungsinternen Qualitätsmanagement werden durch den G-BA um das patientenorientierte Beschwerdemanagement entsprechend ergänzt
- ✓ Patientenbeschwerden helfen mögliche Fehlerquellen aufzudecken, die dann in das Risiko- und Fehlermanagement eines Krankenhauses einfließen und so die Patientensicherheit erhöhen
- ✓ Die Einzelheiten der Umsetzung und Organisation des Beschwerdemanagements fallen in die Verantwortung des einzelnen Krankenhauses und sollen an die speziellen Anforderungen der Klinik ausgerichtet werden
- ✓ „Patientenorientiertes“ Beschwerdemanagement kann wie folgt zusammengefasst werden:
 - Die Patienten müssen in geeigneter Form über ihre Beschwerdemöglichkeit vor Ort informiert werden
 - Die Bearbeitung von Beschwerden soll zügig mit einer Unterrichtung über das Ergebnis und mögliche Konsequenzen erfolgen
 - Nach außen und innen sind transparente Regelungen in Bezug auf die Stellung und die Kompetenzen der mit dem Beschwerdemanagement betrauten Personen (z.B. Patientenführsprecher, Patientenvertrauenspersonen, Qualitätsbeauftragten) zu treffen

Anmerkung: Der vorliegende Inhalt stellt keine Rechtsberatung dar und kann die rechtliche Beratung nicht ersetzen!